



Niedersächsisches Justizministerium

- Landesjustizprüfungsamt -

Musterklausur SR Nr. 1
versuchter Mord

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 12 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Auszug aus der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte der
Staatsanwaltschaft Hildesheim 17 Js 33864/15

Polizeiinspektion Hildesheim

Tagebuchnummer 201500125678

04.04.2015

Sachbearbeiterin: KKin Heuer

Vermerk

Anlässlich der heute durchgeführten nicht anlassbezogenen Verkehrskontrolle auf der Braunschweiger Straße ist es zu einer Straftat zum Nachteil des Kollegen POK Hartmann gekommen.

Die Unterzeichnerin und POK Hartmann haben ab 21:00 Uhr auf der Braunschweiger Straße als Anhaltekommando an einer Geschwindigkeitskontrolle mittels Laserpistole teilgenommen. Die Geschwindigkeitskontrolle wurde hinsichtlich der in Richtung Walle fahrenden Fahrzeuge durchgeführt. Erlaubte Höchstgeschwindigkeit ist an dieser Stelle 50 km/h. Die Messstelle war kurz vor der Ortsausfahrt Gr. Schwülper an der rechten Straßenseite eingerichtet. Die Lasermessung wurde von POK Samson durchgeführt. Der Bereich der Messstelle ist mit zwei Straßenlaternen beleuchtet gewesen, so dass trotz bereits erfolgtem Sonnenuntergang die Straße gut beleuchtet war. Die Straße war trocken und sauber. Es war nur wenig Verkehr.

Um 22:43 Uhr näherte sich das Fahrzeug des Täters, ein VW-T4 Bulli mit der Aufschrift „Ihr Mann fürs Grobe! Handwerksarbeiten und Entrümpelungen“. Das Lasermessgerät zeigte eine Geschwindigkeit von 84 km/h an. POK Samson visierte das Fahrzeug an, welches sich mit lautem Motorengeräusch näherte und von ihm bereits deshalb – aufgrund seiner langjährigen Erfahrung – als zu schnell eingestuft wurde. Nach Abschluss der Messung rief POK Samson der Unterzeichnerin und POK Hartmann zu, dass das Fahrzeug mit 84 km/h gemessen worden sei. Die Unterzeichnerin und POK Hartmann traten daraufhin auf die Straße, um das Fahrzeug anzuhalten. Beide trugen über ihrer Zivilkleidung leuchtgelbe und hellreflektierende Westen mit der ebenfalls reflektierenden Aufschrift Polizei. POK Hartmann, der sich ca. 50 cm von dem Mittelstreifen entfernt auf die Fahrspur des Täters stellte, hielt zudem eine beleuchtete Polizeianhaltekele in seiner rechten Hand. Die Fahrbahn ist an dieser Stelle ca. 5,25 m breit, die Richtungsfahrbahn des Täters mithin ungefähr 2,60 m.

POK Hartmann wandte seine Körpervorderseite dem Täterfahrzeug zu und schwenkte die beleuchtete Anhaltekele mit der Leuchtseite in Richtung des Täters über dem Kopf langsam hin und her. Die Unterzeichnerin stand - aus Sicht des Täters - rechts am Fahrbahnrand und hielt die von ihr mitgeführte eingeschaltete

Taschenlampe über den Kopf. Zu diesem Zeitpunkt war das Fahrzeug ca. 120 m von den Beamten entfernt. Die Sicht war frei, weiterer Verkehr war nicht unterwegs. Als das Fahrzeug noch ca. 50 m von uns entfernt war, heulte der Motor auf und das Fahrzeug beschleunigte sichtlich. POK Hartmann schwenkte die Kelle nunmehr heftig über dem Kopf hin und her. Als wir registrierten, dass der Fahrer uns zwar wahrgenommen hatte, nicht jedoch anhalten würde, versuchten wir, uns in Sicherheit zu bringen. Die Unterzeichnerin rief POK Hartmann zu, er solle die Straße verlassen. Sie selbst trat einen Schritt zur Seite auf den Grünstreifen. POK Hartmann lief so schnell er konnte von der Fahrbahn herunter und hechtete sich in den Grünstreifen. Nach seinen eigenen Angaben konnte er beim Verlassen der Straße den Luftzug des an ihm vorbeifahrenden Fahrzeuges spüren. Der Fahrer ist weder auf die freie Gegenfahrbahn ausgewichen, noch hat dieser zu irgendeinem Zeitpunkt seine Geschwindigkeit verringert. Als das Fahrzeug an der Unterzeichnerin vorbeifuhr, konnte sie erkennen, dass es sich um eine männliche Person mit Glatze handelte. Diese drehte sich nach Passieren der Anhaltestelle zu der Unterzeichnerin um, während er ungebremst weiterfuhr. Dabei konnte die Unterzeichnerin ein Tattoo im Gesicht des Fahrers erkennen.

Das Kennzeichen des Bullis lautete „H – TT 124“. Nach dem Passieren der Messstelle beschleunigte der Fahrer sein Fahrzeug weiter. Die Unterzeichnerin und POK Hartmann, welche beide unverletzt blieben, nahmen umgehend mit ihrem Zivilwagen die Verfolgung auf. POK Samson informierte die Leitstelle.

Die Unterzeichnerin schaltete das mobile Blaulicht und das Martinshorn des Polizeifahrzeuges ein. Nach ca. 1,5 km Fahrt hatte das Polizeifahrzeug in der Ortschaft Walle zu dem Täterfahrzeug nahezu aufgeschlossen. Weiterer Verkehr herrschte während der gesamten Verfolgung nicht. Plötzlich schaltete das Täterfahrzeug das Fahrzeuglicht aus, so dass es schlecht zu erkennen war. Dennoch konnten wir beobachten, dass er rechts in die Seitenstraße „Am Felde“ einbog. Als wir in die Straße „Am Felde“ einbogen, konnten wir nur noch den verlassenen VW-T4 Bulli mit dem Kfz-Kennzeichen „H - TT 124“ am Straßenrand in einer Parkbucht stehen sehen. Der Motor war noch warm. Der Fahrer war nirgends zu sehen. Eine Absuche des Nahbereichs blieb erfolglos. Es wurde eine Fahndung veranlasst.

Während meiner gesamten Dienstzeit (26 Jahre) ist mir Vergleichbares bei einer allgemeinen Verkehrskontrolle noch nicht passiert.

Heuer

KKin Heuer

Hinweis des LJPA: Es ist zu unterstellen, dass KKin Heuer in ihrer förmlichen Vernehmung die Angaben aus ihrem Vermerk wiederholt hat. Auch die Beamten Hartmann und Samson wurden förmlich vernommen und bestätigten die Angaben, wie sie in dem Vermerk von KKin Heuer niedergelegt sind.

Ermittlungsvermerk:

Aufgrund der Meldung des POK Samson wurde die Unterzeichnerin mit den Ermittlungen als federführende Beamtin betraut.

1. Der VW-T4 Bulli mit dem amtlichen Kennzeichen H – TT 124 ist auf Timm Adler, geboren am 22.01.1970 in Burgdorf, wohnhaft Schuhstraße 43, 31134 Hildesheim, zugelassen.
Timm Adler ist nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis. Diese wurde ihm im Jahre 2013 entzogen, eine neue wurde ihm bislang nicht erteilt.
Timm Adler ist bereits erheblich, auch im Bereich von Verkehrs- und Gewaltdelikten, vorbestraft. Derzeit steht er unter Bewährung.
Ausweislich der polizeilichen Datenbank verfügt Timm Adler über eine gut sichtbare Tätowierung in Form einer Axt auf der rechten Wange.
2. KK Müller und PHK Schmidt wurden beauftragt, die Anschrift des Timm Adler aufzusuchen.
3. KKin Heuer wies darauf hin, dass sich in der Ortsdurchfahrt Walle eine stationäre Blitzanlage (Geschwindigkeitsmessung) befindet, welche durch den Täter ausgelöst worden sein dürfte. Bei dem Leiter der Straßenverkehrsbehörde, dessen Handynummer amtsbekannt ist, wurden die Bilder aus der fraglichen Zeit erfordert. Er sicherte aufgrund des gewichtigen Tatvorwurfes eine umgehende Auswertung zu.

KHKin Meier

KHKin Meier

Polizeiinspektion Hildesheim Tagebuchnummer 201500125678	04.04.2015 Sachbearbeiterin: KHKin Meier
--	---

Vermerk:

Die Fotos der stationären Geschwindigkeitsüberwachung in der Ortschaft Walle sind online übermittelt worden. Wie ein Abgleich mit den im polizeilichen System vorliegenden Bildern ergibt, ist Timm Adler als Fahrer eindeutig zu erkennen. Sein Gesicht ist vollständig sichtbar auf dem Foto, insbesondere erkennt man das Tattoo im Gesicht. Der Zeitstempel auf der Aufnahme zeigt 04.04.2015, 22:47 Uhr. KK Müller und PHK Schmidt wurden informiert.

KHKin Meier
KHKin Meier

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Fotos der Geschwindigkeitsmessanlage wurde abgesehen. Es ist zu unterstellen, dass es den im Vermerk der KHKin Meier niedergelegten Inhalt hat.

Polizeiinspektion Hildesheim Tagebuchnummer 201500125678	05.04.2015 Sachbearbeiter: KK Müller
--	---

Vermerk:

Gegen 00:10 Uhr suchten der Unterzeichner und PHK Schmidt die Wohnanschrift des Timm Adler auf. Diese befindet sich ca. 3 km vom Auffindeort des Fahrzeuges entfernt.

Auf Klingeln öffnete Timm Adler. Wir wiesen uns als Polizeibeamte aus und belehrten ihn als Beschuldigten. Timm Adler trägt eine Glatze und hat ein auffälliges Axt-Tattoo mit einer Länge von ca. 4 cm auf der rechten Gesichtswange.

Ihm wurde der Gegenstand der Ermittlungen eröffnet. Auf Nachfrage bejahte er, der Halter und Eigentümer des VW-Bullis mit dem Kennzeichen „H – TT 124“ zu sein. Er würde diesen aber nicht mehr selbst fahren, weil er – wie die Polizei ja wohl wisse – nicht mehr über einen Führerschein verfüge. Auf weitere Nachfrage sagte er, seine Lebensgefährtin habe an diesem Abend den Bulli genutzt. Er sei den gesamten Abend zu Hause gewesen.

Timm Adler wurde vorgehalten, dass ein Bild von diesem Abend aus der Geschwindigkeitsmessanlage in Walle vorliege, auf dem er eindeutig zu erkennen sei. Er gab an, keine weiteren Angaben zu machen.

Timm Adler zeigte eindeutige Zeichen der Alkoholisierung. Er sprach verwaschen und schwankte leicht beim Gehen. Es ist davon auszugehen, dass er im alkoholisierten Zustand das Fahrzeug geführt hat. Mit einer Messung des Atemalkoholgehaltes war der Beschuldigte nicht einverstanden. Der Entnahme einer Blutprobe widersprach er. Der staatsanwaltschaftliche Bereitschaftsdienst konnte trotz mehrfacher Anrufversuche nicht erreicht werden. Der Unterzeichner ordnete daraufhin die zwangsweise Entnahme einer Blutprobe an. Es ist bekannt, dass der richterliche Eildienst erst wieder ab 04:00 Uhr morgens zu erreichen ist. So lange kann nicht zugewartet werden. Der Unterzeichner und sein Kollege verbrachten den Beschuldigten umgehend in das AMEOS Klinikum Hildesheim, wo ihm um 00:49 Uhr durch den Bereitschaftsarzt Blut entnommen wurde. Ein kurz vorher erfolgter Anruf bei der Staatsanwaltschaft blieb erneut erfolglos.

Danach wurde der Beschuldigte zur Wache verbracht.

KK Müller

KK Müller

Polizeiinspektion Hildesheim Tagebuchnummer 201500125678	05.04.2015 Sachbearbeiterin: KHKin Meier
--	---

Beschuldigtenvernehmung:

Es wird vorgeführt zur Beschuldigtenvernehmung:

Timm Adler, geb. am 22.01.1970 in Burgdorf, ledig, Selbständiger, wohnhaft Schuhstraße 43, 31134 Hildesheim,

und erklärt nach ordnungsgemäßer Belehrung:

„Ich mache hier keine Angaben zur Sache.

Sie haben mir gar nichts zu sagen! A.C.A.B.!“

geschlossen:

KHKin Meier

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

KHKin Meier

Unterschrift verweigert

Hinweis des LJPA: Bei „A.C.A.B.“ handelt es sich um eine gängige und allgemein bekannte Abkürzung einschlägiger Kreise für die Worte „All cops are bastards“, d.h. „Alle Polizisten sind Bastarde“.

Polizeiinspektion Hildesheim Tagebuchnummer 201500125678	05.04.2015 Sachbearbeiterin: KHKin Meier
--	---

Vermerk:

Von der Stellung eines Strafantrages gegen den Beschuldigten sehe ich ab.

KHKin Meier

KHKin Meier

Hinweis des LJPA: Der Beschuldigte Timm Adler wurde am 05.04.2015 dem zuständigen Ermittlungsrichter am Amtsgericht Hildesheim vorgeführt. Gegen ihn wurde Haftbefehl erlassen. Von der Nennung der Tatvorwürfe und des Haftgrundes wird aus prüfungstechnischen Gründen abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Haftbefehl formell ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Auf seinen Wunsch wurde dem Beschuldigten Rechtsanwältin Dr. Faller als Pflichtverteidigerin beigeordnet.

Es ist davon auszugehen, dass das eingeholte Blutalkoholgutachten ergibt, dass der Beschuldigte zum **Zeitpunkt der Blutentnahme** eine Blutalkoholkonzentration von 1,03 ‰ aufwies. Als Trinkende ist 04.04.2015, 20:45 Uhr zugrunde zu legen. Es ist zu unterstellen, dass ein Nachtrunk nicht stattgefunden hat.

Vermerk:

Die Lebensgefährtin des Beschuldigten, Vera Arglos, erschien auf der Wache und erkundigte sich nach ihrem Lebensgefährten. Sie wurde belehrt.

Ihr wurde der Ermittlungsgegenstand erläutert und erklärt, dass der Beschuldigte angebe, sie sei das Fahrzeug gefahren. Sie gab an, Angaben machen zu wollen. Es sei typisch für ihn, dass er sie da auch reinziehen müsse. Sie habe mit der Sache nichts zu tun. Sie sei an dem Abend bei der Nachbarin gewesen. Ihr Lebensgefährte würde ständig das Fahrzeug nutzen, anders könne er doch auch sein Ein-Mann-Gewerbe, seine einzige Einnahmequelle, nicht betreiben. Am gestrigen Abend sei er mit einem Kumpel zum Fußball gucken verabredet gewesen. Sie habe ihn schon öfter darauf hingewiesen, dass er mit seinem Verhalten seine Bewährung aufs Spiel setze. Er habe gesagt, dass er nicht wisse, wie er sonst leben solle. Auf ihre Frage, was er bei einer Polizeikontrolle machen wolle, habe er geantwortet: Um jeden Preis weiterfahren, koste es was es wolle, er habe doch schließlich nichts zu verlieren. Wenn sie ihn erwischen würden, sei ohnehin alles vorbei, dann müsse er wieder ins Gefängnis und hätte nichts mehr!

Als er an dem Abend nach Hause gekommen sei, habe er gesagt: Jetzt sei es soweit, die Polizei habe ihn kontrollieren wollen, er habe es genauso gemacht wie er es immer vorhatte. Er sei einfach weitergefahren und geflüchtet. Bei dem was er getankt hatte und dann noch ohne Führerschein, was hätte er anderes tun sollen!? Die Zeugin wollte wissen, was jetzt mit dem Beschuldigten passiere. Einen Verteidiger könne er sich nicht leisten. Sein Unternehmen lief sehr schlecht. Sie würden über keine Rücklagen verfügen. Ihr wurde erläutert, dass dem Beschuldigten eine Pflichtverteidigerin beigeordnet worden sei.

KHKin Meier

KHKin Meier

Hinweis des LJPA: Es ist zu unterstellen, dass Vera Arglos bei ihrer polizeilichen Vernehmung nach erneuter ordnungsgemäßer Belehrung ihre im Vermerk niedergelegten Angaben wiederholt hat.

Vermerk:

Auf Grundlage der Zeugenaussagen der Polizeibeamten an der Messstelle hat der beauftragte Sachverständige Dr. Zahl - ausgehend von einer gemessenen Geschwindigkeit des Täters von 84 km/h bei der ersten Messung - nach der Inaugenscheinnahme der Begebenheit vor Ort folgende Abstände ermittelt:

Bei Erfassen mit dem Messgerät befand sich das Fahrzeug 193,8 Meter entfernt von dem Beamten Hartmann.

Zum Zeitpunkt, als die Beamten ihre Positionen auf der Straße eingenommen hatten, war das Fahrzeug noch höchstens 120 Meter von den Personen entfernt.

Die Beschleunigung erfolgte ca. 45 Meter vor den Personen. Zu dem Zeitpunkt als er den Ort passierte, an dem die Polizeibeamten standen, ist von einer Geschwindigkeit von mindestens 86 km/h und höchstens 105 km/h auszugehen. Unter Berücksichtigung einer Reaktionszeit von einer Sekunde hatte der Beamte Hartmann nach Beschleunigung des Fahrzeugs noch ca. 0,8 Sekunden Zeit, die Fahrbahn zu verlassen. Zu diesem Zeitpunkt war das Fahrzeug des Täters noch höchstens 20 Meter entfernt.

KHKin Meier

KHKin Meier

Hinweis des LJPA: Die aus dem Vermerk ersichtlichen durch den Sachverständigen Dr. Zahl ermittelten Abstands-, Zeit- und Geschwindigkeitsangaben sind als wahr zu unterstellen.

Polizeiinspektion Hildesheim Tagebuchnummer 201500125678	08.04.2015 Sachbearbeiterin: KKin Heuer
--	--

EILT! HAFT!

An die
Staatsanwaltschaft Hildesheim



Nach Abschluss der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Hildesheim übersandt.

Ich stelle ausdrücklich Strafantrag wegen der Äußerungen des Beschuldigten im Rahmen seiner Vernehmung am 05.04.2015.

Winter

Ltd. PD Winter

Hinweis des LJPA: Bei dem Ltd. PD (Leitender Polizeidirektor) Winter handelt es sich um den Leiter der Polizeiinspektion Hildesheim. Es ist zu unterstellen, dass dem Ltd. PD Winter die Personal- und Disziplinarangelegenheiten für die Polizeibeamtinnen und -beamten der Polizeiinspektion Hildesheim übertragen sind.

**Rüdiger Retlof
Rechtsanwalt**



Per Fax: 0511- 347-02

HAFT! SOFORT VORLEGEN!

Staatsanwaltschaft Hildesheim
Kaiserstraße 60
Hildesheim

Am Plan 3, 37124 Rostorf
Telefon und Fax: 0551/123321
Welfenbank - BLZ 57010001
Kontonummer: 88332-121
IBAN: DE03 5701 0001 0088 32121
BIC: WEOHADE3HYYY
USt-ID-Nr.: DE 889 776 554
retlof@rechtsanwalt.de

13.04.2015 Re/Zu

Timm Adler/Verteidigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Timm Adler hat mich mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt. Eine Vollmacht liegt diesem Schreiben bei. Ich beantrage, mir

umgehend Akteneinsicht zu gewähren.

Mein Mandant berichtete mir, dass ihm im Klinikum in Hildesheim Blut entnommen wurde. Ein richterlicher Beschluss wurde ihm jedoch zu keinem Zeitpunkt eröffnet. Eine Blutentnahme ohne richterlichen Beschluss ist rechtswidrig! Ohne Einsicht in die Akten gehabt zu haben, widerspreche ich bereits zu diesem Zeitpunkt der Verwendung des Ergebnisses der Blutprobe ausdrücklich.

Zudem beantrage ich unter gleichzeitiger Niederlegung meines Wahlmandates im Namen und auf ausdrücklichen Wunsch meines Mandanten

meine Beordnung als Pflichtverteidiger.

Frau Rechtsanwältin Dr. Faller ist zu entpflichten. Es besteht kein Vertrauensverhältnis zwischen ihr und meinem Mandanten. Frau Rechtsanwältin Dr. Faller hat bis heute – neun Tage nach seiner Inhaftierung – den Mandanten nicht in der JVA aufgesucht.

Retlof
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Von dem Abdruck der beigefügten Vollmacht wurde abgesehen.

13.04.2015

Verfügung

1. **Vermerk:** Auf telefonische Nachfrage erklärte RA´in Dr. Faller, sie habe am Tag nach der Haftbefehlsverkündung Mitteilung vom Amtsgericht über ihre Beiordnung erhalten. Sie habe sodann am selben Tag ein Schreiben an den Beschuldigten gefertigt, dass sie zunächst Einsicht in die Akten nehmen werde, wofür sie mit der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft den nächsten Tag (07.04.2015) vereinbart habe, und ihn nach erfolgter Akteneinsicht am Montag 13.04.2015 in der JVA aufsuchen werde. Das Schreiben habe ihre Mitarbeiterin direkt bei der JVA abgegeben. In der Zeit vom 08. bis zum 10.04.2015 habe sie jeweils ganztägige Termine am Landgericht Hildesheim in anderer Sache wahrgenommen.
2. Einstellung gemäß § 154 StPO in Hinblick auf die Vorwürfe im Übrigen soweit aufgrund der Bekundungen der Zeugin Arglos in der Zeit vor dem 04.04.2015 und am frühen Abend (vor 22:00 Uhr) des 04.04.2015 weitere Straftaten (...) in Betracht kommen.
3. Aktendoppel zwecks Akteneinsicht an RA Retlof fertigen und übersenden.

Mischke

Staatsanwalt

Hinweise des LJPA:

1. Es ist davon auszugehen, dass Rechtsanwältin Dr. Faller die mündlichen Angaben schriftlich entsprechend wiederholt hat.
2. Von einem Abdruck der Vorschriften in Ziff. 2 des Vermerkes wurde aus prüfungstechnischen Gründen abgesehen.
3. Der Bundeszentralregisterauszug vom 07.04.2015 des Timm Adler weist 10 Voreintragungen wegen Gewalt- und Verkehrsdelikten auf, zuletzt:
 - 1) – 7) (...)
 - 8) 04.03.2013 Urteil des Amtsgerichts Hildesheim – Vollrausch – 140 Tagessätze zu jeweils 20 €
 - 9) 16.07.2013 Urteil Amtsgericht Hildesheim – vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr- 4 Monate Freiheitsstrafe auf Bewährung, Bewährungszeit 3 Jahre, Entziehung der Fahrerlaubnis, Sperre für Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis 1 Jahr
 - 10) 08.02.2014 Urteil Amtsgericht Hildesheim – gefährliche Körperverletzung in Tateinheit mit Nötigung- 1 Jahr und 6 Monate Freiheitsstrafe auf Bewährung, Bewährungszeit 3 Jahre.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Der Sachverhalt ist hinsichtlich des Beschuldigten **Timm Adler (A)** aus staatsanwaltlicher Sicht strafrechtlich und strafprozessual zu begutachten. Die Entschließung der Staatsanwaltschaft Hannover, die am **16.04.2015** ergeht, ist zu entwerfen.
2. Im Fall der Erhebung einer Anklage ist die Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen erlassen. Der Entwurf ist auf den Anklagesatz einschließlich der anzuwendenden Vorschriften, jedoch ohne nähere Angaben zu den Personalien, zu erstrecken. Eine Begleitverfügung ist nicht zu fertigen.
3. Im Fall einer **vollständigen Einstellung** des Verfahrens ist eine Einstellungsverfügung zu fertigen. Im Fall einer **Teileinstellung** sind bzgl. dieses Teils ein entsprechender Bescheid und die entsprechende Einstellungsverfügung **nicht** zu fertigen.
4. Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, ist zu unterstellen, dass diese durchgeführt worden sind, aber keine weiteren Erkenntnisse gebracht haben.
5. Die Formalien (Ladungen, Vollmachten, Belehrungen und Unterschriften) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Aktenauszug nichts Gegenteiliges ergibt.
6. Straftaten außerhalb des Strafgesetzbuchs, mit Ausnahme solcher aus dem Straßenverkehrsgesetz, sowie Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen. § 145 d StGB ist nicht zu prüfen.
7. Von den §§ 153 – 154 e, 407 ff. StPO ist kein Gebrauch zu machen. Die auf Bl. 11 erfolgte Einstellung bleibt davon unberührt. Ein Verweis auf den Privatklageweg ist ausgeschlossen.
8. Es ist zu unterstellen, dass
 - im Gerichtsbezirk des Landgerichts Hildesheim/der Staatsanwaltschaft Hildesheim ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst der Staatsanwaltschaft besteht, ein richterlicher Eildienst ist jedoch nur in der Zeit von 04:00 Uhr bis 21:00 Uhr eingerichtet;
 - die Anhalteverfügung durch KKin Heuer und POK Hartmann rechtmäßig erfolgt ist.
9. Alle in Betracht kommende Tatorte liegen im Bezirk Hildesheim, in Hildesheim befinden sich sowohl ein Amts- als auch ein Landgericht.



Niedersächsisches Justizministerium

- Landesjustizprüfungsamt -

Zweite juristische Staatsprüfung

Prüfervermerk

Aufgabe und Prüfervermerk hat das Landesjustizprüfungsamt Niedersachsen entwickelt. Grundlage war u.a. ein Urteil des Landgerichts Hildesheim vom 08.11.2010 (Az. 12 KLs 17 Js 22753/10).

Dieser Vermerk zeigt nur die Klausurschwerpunkte auf. Er ist für die Prüferinnen und Prüfer **unverbindlich**. Er stellt **keine Musterlösung** dar. Abweichende Bearbeitungen kommen ggf. in Betracht. Für eine praxisgerechte Bearbeitung brauchen u.U. nicht alle aufgezeigten Punkte behandelt zu werden.

Bei der Bewertung der Klausur darf auf den Prüfervermerk kein Bezug genommen werden. Ohne die Zustimmung des Landesjustizprüfungsamtes dürfen die Aufgabe und der geheime Prüfervermerk nicht anderweitig verwendet werden.

Schwerpunktt Themen: versuchter Mord bei „Polizeisperre-Fällen“, Tatentschluss hinsichtlich einer Tötungshandlung, Beweiswürdigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Verwertbarkeit einer ohne richterliche Beschluss entnommenen Blutprobe, Bestimmung der BAK, falsche Verdächtigung, Voraussetzungen für das Auswechseln eines Pflichtverteidigers.

Materiell-rechtliches Gutachten

Hinreichender Tatverdacht gegen Timm Adler (A)

Erster Tatkomplex: Das Geschehen auf der Braunschweiger Straße

Versuchter Mord zN POK Hartmann, §§ 211 Abs. 1 u. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB

A könnte hinreichend verdächtig sein, versucht zu haben, POK Hartmann (H) zu töten und dabei Mordmerkmale verwirklicht zu haben.

a) (Vorprüfung)

Eine Vollendung liegt nicht vor. Der Versuch des Mordes ist gemäß §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1, 211 Abs. 1 StGB strafbar.

Tatbestand

Tatentschluss

A müsste zumindest bedingten Vorsatz hinsichtlich aller Merkmale des objektiven Tatbestandes gehabt haben sowie die subjektiven Unrechtselemente erfüllen.

A müsste es mindestens für möglich gehalten haben, H mit seinem Fahrzeug zu erfassen und dadurch zu töten, und, den von ihm für möglich gehaltenen Tod des Polizeibeamten billigend in Kauf genommen haben. Für die Annahme eines Tötungsvorsatzes könnte die hohe Gefährlichkeit seines Tuns sprechen. Aus der Kenntnis der Gefährlichkeit einer Handlung kann auf eine billigende Inkaufnahme des Tötungserfolges grundsätzlich, aber nicht ohne weiteres, geschlossen werden (Fischer, StGB, 62. Aufl., 2015, § 212, Rn 6). Im Grenzbereich zwischen bewusster Fahrlässigkeit und bedingtem Vorsatz sind im Rahmen der umfassenden Gesamtwürdigung alle Tatumstände zu berücksichtigen.

Die Tatumstände legen aufgrund der besonderen Gefährlichkeit des Fahrmanövers nahe, dass der Fahrer mit Tötungsvorsatz handelte.

A bestritt in seiner ersten Befragung, Fahrer des Fahrzeuges gewesen zu sein. Dies könnte jedoch durch die vorliegenden Beweismittel zu widerlegen sein.

Bei dem genutzten Fahrzeug handelt es sich laut der Zeugenaussagen der Polizeibeamten um den VW Bulli mit dem Kennzeichen „H - TT 124“ dessen Halter der A ist. A gibt an, an diesem Abend den Wagen nicht genutzt zu haben. Seine Lebensgefährtin habe den Wagen genutzt. Er sei den ganzen Abend zu Hause gewesen. Dem könnten aber die Angaben der Polizeibeamten, seiner Lebensgefährtin Vera Arglos und das Foto aus der Geschwindigkeitskontrollanlage entgegenstehen.

KKin Heuer beschreibt den Fahrer des Fahrzeuges als männliche Person mit Glatze und Tätowierung im Gesicht. Ausweislich des Vermerks von KK Müller hat A eine Glatze sowie eine auffällige Tätowierung. Die Personenbeschreibung passt auf A. Hinzukommen die Bekundungen der Lebensgefährtin. Diese bestreitet, den Wagen genutzt zu haben. Vielmehr bekundet sie, dass ihr Lebensgefährte ihr gegenüber eingeräumt habe, am Tatabend eine Polizeisperre durchbrochen zu haben. Zwar mag Vera Arglos eine Belastungstendenz zukommen, weil sie durch ihren Lebensgefährten selbst der Straftat verdächtigt wurde. Ihre Angaben werden jedoch durch die Bekundungen der Polizeibeamtin gestützt. ihr sind Belastungstendenzen nicht ersichtlich. Es ist kein Grund erkennbar, warum sie, den A fälschlicherweise einer Straftat bezichtigen sollten. Zu guter Letzt ist in unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Nähe zum Tatort eine Geschwindigkeitsmessanlage mit Fotosystem ausgelöst worden. Auf dem Bild ist A eindeutig als Fahrer zu erkennen.

A ist danach hinreichend verdächtig, das Fahrzeug am fraglichen Abend zur Tatzeit geführt zu haben.

A ist mit seinem Fahrzeug mit hoher Geschwindigkeit ungebremst auf H zugefahren, ohne auf die freie Gegenspur auszuweichen. Er hat das Fahrzeug sogar kurz vor Erreichen der Anhaltestelle noch beschleunigt. Dies ergibt sich aus den glaubhaften Bekundungen der Polizeibeamten. Ausweislich der Ausführungen des Sachverständigen hat A knapp 45 m vor Erreichen der Anhaltestelle sein Fahrzeug beschleunigt. A hielt, laut Bekundungen der KKin Heuer, direkt auf H und seine Kollegin zu, obwohl auf der Nebenfahrbahn ausreichend Platz gewesen wäre, an den beiden vorbeizufahren. H verblieben laut Sachverständigen nur 0,8 Sekunden um auszuweichen. Es ist nur der schnellen Reaktion des H und dem Zufall zu verdanken, dass es nicht zu einem Zusammenprall gekommen ist. Ein frontaler Zusammenprall eines Pkw mit einem Fußgänger bei einer Geschwindigkeit des Fahrzeuges von mindestens 86 km/h wird in der Regel tödliche Verletzungen bei einem Fußgänger hervorrufen.

Diese Gefährlichkeit müsste A auch erkannt haben. Dies setzt voraus, dass er die Beamten wahrgenommen hat.

Dafür sprechen die Bekundungen der Lebensgefährtin Vera Arglos. A hat ihr gegenüber gesagt, er sei an dem Abend kontrolliert worden und einfach weitergefahren. Die weiteren Tatumstände bekräftigen die Annahme, dass er die Polizeibeamten als solche wahrgenommen hat. Ausweislich der Bekundungen der Polizeibeamte waren die beiden auf der Straße stehenden Beamten mit reflektierenden Leuchtwesten bekleidet. H hielt eine blinkende Haltekelle und KKin Heuer eine Taschenlampe in der Hand. Die Straße war zudem gut beleuchtet. Es ist davon auszugehen, dass A die Beamten auf der Straße erkannt hat. Er konnte zudem erkennen, dass es sich um Polizeibeamte handelte, weil dies gut sichtbar auf den Westen – ebenfalls in reflektierender Schrift – stand. Auch die Haltekelle war gut

erkennbar. Für das Erkennen spricht auch, dass ausweislich der Angaben der Polizeibeamten der A sein Fahrzeug kurz vor Erreichen der Stelle deutlich beschleunigte, ohne dass ein anderer Grund als das Durchbrechen der Anhaltestelle dafür bestand.

Fraglich ist, ob A aufgrund affektiver Erregung in der besonderen Situation der Polizeikontrolle möglicherweise nicht mehr in der Lage war, die Situation richtig wahrzunehmen. Dagegen spricht, dass er ausweislich der Bekundungen der Vera Arglos so gehandelt hat, wie er dieses für den Fall einer Kontrolle vorher angekündigt hatte. Auch sein Fluchtverhalten (Lichtausstellen, abbiegen in Nebenstraßen, weitere Flucht zu Fuß) zeigt ein durchaus überlegtes Verhalten, was einer Einschränkung aufgrund affektiver Erregung entgegensteht.

An dieser Stelle können Kand. ggf. auch Ausführungen dazu machen, ob die Alkoholisierung Einfluss auf die Wahrnehmbarkeit haben könnte. Im Ergebnis dürfte dies hier wegen des noch mäßigen Alkoholisierungsgrades und des planvollen Verhaltens verneint werden.

Unter weiterer Berücksichtigung der gezielten Beschleunigung besteht der hinreichende Verdacht, dass der A die bewusste Entscheidung traf auf den H und dessen Kollegin zuzufahren.

Im Rahmen der Prüfung des voluntativen Elements des Tötungsvorsatzes ist zu berücksichtigen, ob A sich aufgrund einer affektiven Erregung spontan zu einer solchen Tat entschied. Zunächst sprechen die Bekundungen der Lebensgefährtin Vera Arglos dafür, dass A um sein unbedingtes Ziel, nicht erwischt zu werden, zu erreichen, um jeden Preis weiterfahren wollte. Auch um den Preis eines Lebens. Er hat ihr gegenüber für einen solchen Fall angekündigt, weiterzufahren, koste es, was es wolle. Am Tatabend soll er dann nach den Bekundungen von Vera Arglos zu ihr gesagt haben, es sei jetzt soweit gewesen.

Die hohe Hemmschwelle, welche üblicherweise bei der Tötung eines Menschen besteht, könnte der Annahme eines Tötungsvorsatzes entgegenstehen. A könnte darauf vertraut haben, dass die Polizeibeamten sich „im letzten Moment“ in Sicherheit bringen. Dagegen könnte sprechen, dass er angekündigt hatte, um jeden Preis durch eine solche Kontrolle zu fahren. Auch die konkreten Tatumstände sprechen dagegen, dass A darauf vertraute, H, der nahe der Mittellinie stand, könne es noch rechtzeitig gelingen, zur Seite zu springen. Die hohe Geschwindigkeit (mindestens 86km/h) und der Umstand, dass er kurz vor Erreichen der Stelle noch beschleunigte und direkt auf die Beamten zu fuhr, sprechen dagegen. H hatte für eine Strecke von 2,7 m nur noch 0,8 Sekunden Zeit, sich zu retten. A wusste zudem, dass es sich um eine „normale“ Kontrolle handelte, er musste davon ausgehen, dass

die Beamten keinen Grund hatten, besonders wachsam zu sein. Diese konnten nicht damit rechnen, dass ein Fahrzeugführer nicht hält. KKin Heuer bestätigt, dass sie ein solches Verhalten in ihrer Dienstzeit bislang nicht erlebt hat. A hatte keinen Anlass, darauf zu vertrauen, dass H besonders wachsam wäre. Bei einer eingerichteten Kontrollstelle zu Erfassung eines flüchtenden Täters mag dies abweichend zu beurteilen sein. Vorliegend handelte es sich aber um eine nicht anlassbezogene Routinekontrolle.

Insoweit gibt es einen Unterschied, zu den bekannten Polizeisperren-Fälle in denen die Rechtsprechung häufig davon ausgegangen ist, dass ein Vertrauen des Täters auf ein rechtzeitiges Beiseitespringen der eingesetzten Beamten besteht und daher einen Tötungsvorsatz verneint hat. In erster Linie wird es hier darum gehen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten (Kand.) sich argumentativ mit dem Vorsatz auseinandersetzen und ihr Ergebnis entsprechend begründen.

Nicht zuletzt lassen auch die Vorverurteilungen des A darauf schließen, dass er gewaltgeneigt ist und eine niedrige Hemmschwelle aufweist. Er bringt offenkundig der Rechtsordnung und den daraus folgenden Ge- und Verboten keinen gesonderten Respekt entgegen. Dies zeigt sich auch daran, dass er, obwohl ihm seit längerem die Fahrerlaubnis entzogen ist, ausweislich der Bekundungen seiner Lebensgefährtin regelmäßig das Fahrzeug im Rahmen seines Ein-Mann-Betriebes nutzte, eine viel zu hohe Geschwindigkeit hatte und zudem alkoholisiert fuhr.

Unter Berücksichtigung der subjektiven und objektiven Tatumstände ist A hinreichend verdächtig, einen Tatentschluss bezüglich der Tötung des H gehabt zu haben.

A könnte zudem Tatentschluss hinsichtlich eines **Mordmerkmals** gehabt haben.

In Betracht kommt ein Mordmerkmal der 3. Gruppe: „um eine andere Straftat zu verdecken“. Als zu verdeckende Straftaten kommen Fahren ohne Fahrerlaubnis, § 21 StVG, und vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr, § 316 Abs. 1 StGB, in Betracht.

aa) Fahren ohne Fahrerlaubnis, § 21 StVG

A könnte des Fahrens ohne Fahrerlaubnis hinreichend verdächtig sein.

A führte ein Kraftfahrzeug, obwohl er nicht über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügte. Ausweislich der Bekundungen der Vera Arglos war sich der A auch bewusst, dass er nicht (mehr) im Besitz einer entsprechenden Fahrerlaubnis war und nahm dennoch am Straßenverkehr teil. A handelte vorsätzlich. A handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

bb) vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr, § 316 Abs.1 StGB

A könnte sich des Weiteren der vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr hinreichend verdächtig gemacht haben.

aaa) Tatbestand

objektiver Tatbestand

A ist hinreichend verdächtig ein Fahrzeug, nämlich den VW Bulli mit dem Kennzeichen „H – TT 124“ im Verkehr, nämlich auf der Braunschweiger Straße, geführt zu haben (vgl. Ausführungen zum versuchten Mord).

Er könnte sich dabei im fahruntüchtigen Zustand befunden haben. Fahruntüchtigkeit liegt vor, wenn die Gesamtleistung so weit herabgesetzt ist, dass der Täter sein Fahrzeug eine längere Strecke, und zwar auch bei plötzlichem Auftreten schwieriger Verkehrslagen, nicht mehr sicher zu steuern vermag. Eine unwiderlegbare Vermutung der Fahruntüchtigkeit ist gegeben, wenn der Fahrer die Grenzwerte der „absoluten Fahruntüchtigkeit“ überschritten hat, was bei einem BAK-Wert von 1,1 ‰ angenommen wird.

Die Tatzeit-BAK ist anhand einer Rückrechnung festzustellen. Zum Zeitpunkt der Blutentnahme um 00:49 Uhr betrug die BAK 1,03 ‰. Tatzeit ist 22:43 Uhr. Trinkende ist laut Sachverhaltshinweis 20:45 Uhr, mithin liegen 4 Stunden zwischen Trinkende und Blutprobe. Im Rahmen der Rückrechnung darf die Resorptionsphase nicht berücksichtigt werden. Um jede Benachteiligung für den Täter auszuschließen, ist von einer Resorptionsphase von 2 Stunden bei „normalen Trinkverlauf“ auszugehen. Die Resorptionsphase war folglich zur Tatzeit abgeschlossen. Zwischen Blutentnahme und Tatzeit liegen zwei Stunden. Als günstigster gleichbleibender Abbauwert ist 0,1 ‰ zugrunde zu legen, daraus ergibt sich eine Tatzeit-BAK von 1,23 ‰ [1,03 + 2 x 0,1 (Abbauwert)].

Absolute Fahruntüchtigkeit liegt danach vor.

Fraglich ist allerdings, ob das Blutalkoholgutachten verwertet werden darf. Der Verteidiger hat der Verwertung widersprochen, weil die Blutentnahme rechtswidrig erfolgt sei. A hat der Blutentnahme widersprochen. Diese wurde auf Anordnung des Polizeibeamten Müller zwangsweise durchgesetzt. Gemäß § 81 a Abs. 1 S. 2 StPO dürfen Blutproben ohne Einwilligung des Beschuldigten und auch zwangsweise vorgenommen werden, soweit keine Nachteile für seine Gesundheit zu befürchten sind. Eine Blutprobenentnahme gilt, auch bei zwangsweiser Durchführung, als absolut ungefährlich (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 57. Aufl., 2014, § 81 a Rn. 13). Die Anordnung der Blutprobenentnahme steht jedoch unter Richtervorbehalt, § 81 a Abs. 2 StPO. Ein richterlicher Beschluss lag nicht vor. Fraglich ist

daher, ob KK Müller befugt war, die Entnahme anzuordnen. Nur bei Gefährdung des Untersuchungserfolgs sind auch die Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen zur Anordnung befugt, § 81 a Abs. 2 2. HS StPO, wobei die Tatsachen für die Dringlichkeit in der Ermittlungsakte dokumentiert werden müssen, sofern diese nicht evident sind (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 81 a Rn. 25 a). Auch im Falle von Blutentnahmen bei Verdacht auf eine Trunkenheitsfahrt ist die Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch die vorherige Einholung einer richterlichen Anordnung in jedem Einzelfall konkret zu überprüfen und festzustellen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 11.6.2010, 2 BvR 1046/08). Der richterliche Eildienst war zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht eingerichtet.

Eine Kenntnis der zitierten Gerichtsentscheidungen kann von den Kand. nicht erwartet werden. Es geht in erster Linie darum, dass die Kand. sich mit dieser Problematik argumentativ auseinandersetzen.

Es könnte sich bereits aus der Nichteinrichtung eines richterlichen Eildienstes und dem daraus möglicherweise folgenden Organisationsverschulden der Justiz ein Beweisverwertungsverbot infolge fehlerhafter Beweiserhebung ergeben. Dies legt jedenfalls die Entscheidung des 3. Strafsenats des OLG Hamm in seiner Entscheidung vom 18.08.2009, NJW 2009, 3109 nahe, wonach der Fall einer polizeilich angeordneten Wohnungsdurchsuchung unter Berufung auf die Entscheidung des BVerfG vom 10. Dezember 2003 (NJW 2004, 1442), dass das Fehlen eines richterlichen Eildienstes zur Nachtzeit (§ 104 Abs.3 StPO) ein Organisationsverschulden der Justiz darstelle und ein Beweisverwertungsverbot nach sich ziehen solle. Dies soll offenbar nach der Rechtsprechung dieses Senates auch für den durch § 81 a Abs. 2 StPO normierten einfachgesetzlichen Richtervorbehalt gelten (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 30.03.2010, 3 RVs 7/10).

Dem ist jedoch mit dem OLG Celle entgegenzutreten. Dieses führt in seinem Beschluss vom 15. Juli 2010 – 322 SsBs 159/10 aus: „[Der Ansicht des OLG Hamm] tritt der Senat indes in Übereinstimmung mit der ganz herrschenden oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung nicht bei (vgl. bereits die Senatsentscheidungen vom 25.01.2010 und vom 15.06.2010; vgl. auch OLG Hamm, 4. Strafsenat StraFo 2009, 509; OLG Köln, Beschl. vom 22.01.2010 - III-1 RVs 5/10; OLG Oldenburg, Beschl. vom 15.04.2010 - 2 SsBs 59/10; OLG Brandenburg, Beschl. vom 16.06.2010 - (1) 53 Ss 68/). Das Bundesverfassungsgericht verlangt selbst für den verfassungsrechtlichen Richtervorbehalt nach Art. 13 GG bei Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung in der durch § 104 Abs. 3 StPO definierten Nachtzeit nicht die Einrichtung eines richterlichen Nachtdienstes (vgl. BVerfG NJW 2004,1442) und es drängt sich keinerlei Gesichtspunkt auf, wonach die Rechtslage bei dem einfachgesetzlichen Richtervorbehalt des § 81 a StPO sich anders darstellen sollte (i. E. ebenso OLG Köln und der 4. Strafsenat

des OLG Hamm, jeweils a. a. O.).“ Allein aus der Nichteinrichtung des richterlichen Eildienstes ergibt sich somit nach hier vertretener Ansicht keine rechtswidrige Beweiserhebung.

In diesen Fällen können die Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen bei Gefahr im Verzug die Blutentnahme anordnen. Gefahr im Verzug lag vor. Eine Blutentnahme hätte bis zum Zuwarten einer richterlichen Entscheidung erst mit einer Verzögerung von mehreren Stunden eingeholt werden können, was aufgrund der körpereigenen Abbauprozesse die konkrete Gefahr eines Beweismittelverlustes mit sich gebracht hätte (vgl. dazu auch Meyer-Goßner, StPO, 52. Aufl. 2009, § 81 a, Rdnr. 25 b mit weit. Nachw.). KK Müller hat dies auch ausreichend in der Akte dokumentiert.

Teilweise wird die Ansicht vertreten, dass bei Gefahr im Verzug die polizeilichen Ermittlungspersonen nur nachrangig anordnungsbefugt sind (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 81 a Rn 25 a mwN). KK Müller hat mehrfach vergebens versucht, den staatsanwaltschaftlichen Eildienst zu erreichen. Er konnte daher nicht ohne weiteres erwarten, bei einem späteren Anruf den Staatsanwalt anzutreffen. Ein weiteres Abwarten wäre ohne Gefährdung des Untersuchungserfolges schon deshalb nicht möglich gewesen, weil zuvor kein Atemalkoholwert ermittelt werden konnte und die Polizeibeamten keine Anhaltspunkte dafür hatten, wie hoch der BAK-Wert im Hinblick auf die Fahruntüchtigkeit des A tatsächlich ausfallen würde. Eine weitere Verzögerung der Blutentnahme beinhaltete die konkrete Gefahr eines Beweismittelverlustes. Die Gründe für die eigene Anordnung hat KK Müller ausreichend dokumentiert. Da auch hinsichtlich einer möglicherweise vorrangigen Entscheidung der Staatsanwaltschaft wegen der Nichterreichbarkeit von Gefahr im Verzug auszugehen ist, braucht nicht entschieden werden, ob den polizeilichen Ermittlungspersonen ein gleichrangiges Anordnungsrecht zusteht.

Selbst wenn man von einem Verstoß gegen den Richtervorbehalt ausginge, müsste daraus kein Beweisverwertungsverbot folgen. Dem Strafverfahrensrecht ist kein allgemeiner Grundsatz, dass ein Verstoß gegen Beweiserhebungsvorschriften ein strafprozessuales Verwertungsverbot nach sich zieht, zu entnehmen. Das Bestehen eines Verwertungsverbots kann sich nur nach Würdigung der Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Art des Verbots und dem Gewicht des Verstoßes unter Abwägung der widerstreitenden Interessen ergeben. Ein Beweisverwertungsverbot ist demnach insbesondere bei willkürlicher Annahme von Gefahr im Verzug in bewusster Umgehung des Richtervorbehalts anzunehmen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 28.07.2008, 2 BvR 784/08; BGHSt 44, 243, 248; Meyer-Goßner, § 81 a Rn. 32). Anhaltspunkte für ein willkürliches Vorgehen des Polizeibeamten sind hier nicht ersichtlich.

Demnach ist das Gutachten verwertbar.

Sollte vertretbar angenommen werden, dass die Blutprobe rechtswidrig erlangt wurde und dies ein Beweisverwertungsverbot begründet, wäre die Möglichkeit einer relativen Fahruntüchtigkeit anzusprechen.

Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich gehandelt haben. Fraglich ist vorliegend, ob A jedenfalls dolus eventualis hinsichtlich der Fahruntüchtigkeit nachgewiesen werden kann. Dazu müsste A seine Fahruntüchtigkeit infolge des Alkoholkonsums mindestens billigend in Kauf genommen haben. Aufgrund der hohen Alkoholisierung erscheint bedingter Vorsatz naheliegend. Hierfür spricht neben der von der Zeugin Arglos bekundeten Äußerung des A, „bei dem was ich getankt habe“, auch, dass A bereits einschlägig vorbestraft ist und in Kenntnis, dass er noch am Straßenverkehr als Fahrzeugführer teilnehmen möchte, Alkohol konsumiert hat.

Die Verneinung des Vorsatzes ist bei entsprechender Argumentation möglich. Die Kand. die den Vorsatz verneinen, werden eine fahrlässige Trunkenheit im Verkehr, § 316 Abs. 2 StGB, zu prüfen und zu bejahen haben.

bbb) Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtswidrigkeit und **Schuld** sind zu bejahen.

A hat sich somit sowohl der vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr, § 21 StVG, als auch der vorsätzlichen Trunkenheit, § 316 Abs. 1 StGB, hinreichend verdächtig gemacht. Diese Taten kommen als zu verdeckende Straftat in Betracht.

Ausweislich der Bekundungen der Vera Arglos habe A schon im Vorfeld angegeben, dass er sich einer Polizeikontrolle um jeden Preis entziehen werde. Er befürchtete, bei einer Entdeckung der Straftaten den Widerruf seiner Bewährung. Dies zeigt, dass es ihm darauf ankam, seine Identifizierung als Fahrer des Fahrzeuges und damit das Bekanntwerden, dass er ohne Fahrerlaubnis ein Fahrzeug führte, zu verhindern. Auch sein weiteres Verhalten (Flucht/Beschuldigung seiner Lebensgefährtin) spricht dafür, dass er eine Feststellung seiner Identität verhindern wollte.

Das Handeln lediglich mit bedingtem Vorsatz steht der Annahme der Verdeckungsabsicht nicht entgegen, weil der von A beabsichtigte Verdeckungserfolg seiner Vorstellung nach unabhängig davon eingetreten wäre, ob H zu Schaden komme oder nicht, sondern allein von der erfolgreichen Flucht abhing (vgl. Fischer, aaO, § 211 Rn 79a, a.A. vertretbar).

Das Merkmal der sonstigen niedrigen Beweggründe ist nach hier vertretener Ansicht nicht erfüllt, das spezifische Unrecht der Tat ist bereits durch das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht vollumfänglich erfasst.

Unmittelbares Ansetzen liegt vor.

Rechtswidrigkeit: Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

Schuld

Die Schuldfähigkeit des A könnte wegen seiner Alkoholisierung beeinträchtigt gewesen sein. Eine Bestimmung der Tatzeit BAK muss im Rahmen einer Rückrechnung erfolgen. Zum Blutentnahmezeitpunkt um 00:49 Uhr lag eine BAK von 1,03 ‰ vor. Laut den Bekundungen der Polizeibeamten ist von der Tatzeit 22:43 Uhr auszugehen. Aufgrund des Günstigkeitsprinzips ist mit dem denkbar höchsten Abbauwert auf die höchste Tatzeit-BAK zurückzurechnen. Es ist zu Gunsten des Beschuldigten von einem stündlichen Abbauwert von 0,2‰ sowie einem einmaligen Sicherheitszuschlag von 0,2‰ auszugehen. Dies ergibt bei einer BAK von 1,03‰ zwei Stunden nach der Tat eine günstigste Tatzeit-BAK von 1,63‰ [$1,03 + 2 \times 0,2$ (Abbauwert pro Stunde) + 0,2 (Sicherheitszuschlag)]. Dieser Wert gibt keinen Anlass für die Annahme einer erheblich eingeschränkten oder gar aufgehobenen **Schuld**fähigkeit. Der Wert ist von den von der Rechtsprechung regelmäßig genutzten Indizwerten (2,2‰ bzw. 3 ‰) für die erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Aufhebung der Schuldfähigkeit weit entfernt. Das Nachtatverhalten, insbesondere die vorgenommenen Verschleierungsversuche (Licht ausstellen, Fahrzeug ordnungsgemäß in einer Parkbucht abstellen) zeigen zudem, dass der A in der Lage war seine Handlungen planvoll und zielgerichtet auszugestalten.

Ein strafbefreiender **Rücktritt**, § 24 Abs. 1 StGB, liegt nicht vor. Es handelt sich um einen beendeten, fehlgeschlagenen Versuch.

Zwischenergebnis

A ist des versuchten Mordes zum Nachteil des H hinreichend verdächtig.

Versuchter Mord zN KKin Heuer, §§ 211 Abs. 1 und 2, 22, 23 Abs. 1 StGB

Vorliegend dürfte der hinreichende Tatverdacht eines versuchten Mordes bereits am Tatentschluss scheitern. KKin Heuer musste laut Sachverhalt lediglich einen Schritt zur Seite machen, um sich aus der Gefahrenzone zu begeben. Es fehlt an der besonderen objektiven Gefährlichkeit, aus der sich dem A hätte aufdrängen müssen, dass er KKin Heuer ggf. tödlich

trifft. Vielmehr kann insoweit nicht ausgeschlossen werden, dass A davon ausging, dass KKin Heuer sich in Sicherheit bringen werde.

vorsätzlicher gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, §§ 315 b Abs. 1 Nr.3, Abs.

3 iVm § 315 Abs. 3 Nr. 1b StGB

Durch das Zufahren mit hoher Geschwindigkeit auf den H und die KKin Heuer könnte sich der A des vorsätzlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gemäß §§ 315 b Abs. 1 Nr.3, Abs. 3 iVm § 315 Abs. 3 Nr. 1b StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

a) Tatbestand

Objektiver Tatbestand

§ 315 b StGB erfasst grundsätzlich nur **verkehrsfremde Eingriffe**. Es kann jedoch ausnahmsweise in einem bewusst verkehrswidrigem Verhalten ein „ebenso gefährlicher Eingriff“ iSd § 315 b StGB liegen. Voraussetzung ist, dass der Verkehrsteilnehmer den „Verkehrsvorgang“ zu einem Eingriff in den Straßenverkehr **pervertiert** (Fischer, a.a.O., § 315 b Rn 9 ff. m.w.N).

Der A hat sein Fahrzeug wie eine Waffe genutzt, um sich den Weg zu erzwingen.

Durch sein Verhalten wurde auch die **Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt**.

Für die Polizeibeamten ist dadurch eine konkrete **Gefahr für Leib und Leben** entstanden. H konnte beim Beiseitespringen noch den Lufthauch des vorbeifahrenden Fahrzeuges spüren.

Subjektiver Tatbestand

Als Korrektiv für die erweiterte Anwendung auf verkehrsimmanente Eingriffe fordert die nunmehr fast einhellige Meinung, dass der Täter im Falle eines pervertierten Verkehrsvorganges mindestens mit bedingtem **Schädigungsvorsatz** gehandelt hat. Dieser liegt vor (vgl. Bejahung des Tötungsvorsatzes). Auch im Übrigen handelte A vorsätzlich.

Qualifikation § 315 b Abs. 3 iVm § 315 Abs. 3 Nr. 1 b)

A ist zudem hinreichend verdächtig die **Qualifikation** des § 315 b Abs. 3 iVm § 315 Abs. 3 Nr. 1 b) StGB erfüllt zu haben. Wie oben bereits dargelegt besteht hinreichender Tatverdacht, dass A zur Verdeckung einer Straftat (Fahren ohne Fahrerlaubnis) handelte.

Die Qualifikation des § 315 b Abs. 3 iVm § 315 Abs. 3 Nr. 1 a) StGB (Herbeiführung eines Unglücksfalls) liegt mangels Vorliegen der dafür erforderlichen Absicht (Fischer, a.a.O., § 315 Rn 22) nicht vor.

Rechtswidrigkeit und **Schuld** liegen vor, Ausschließungsgründe sind nicht ersichtlich.

Zwischenergebnis

A ist des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr hinreichend verdächtig.

Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315 c Abs. 1 StGB

Ein hinreichender Tatverdacht hinsichtlich einer Gefährdung des Straßenverkehrs liegt nicht vor. Zwar führte A im fahruntüchtigen Zustand ein Fahrzeug, die konkret eingetretene Gefahr ist jedoch nicht Folge dieser Fahruntüchtigkeit, sondern ein aus anderen Motiven erfolgter bewusster gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, so dass § 315 c Abs. 1 Nr. 1 StGB hier nicht einschlägig ist (vgl. Fischer, § 315 c Rn 16 mwN).

Auch ein hinreichender Tatverdacht bezüglich § 315 c Abs. 1 Nr. 2 StGB besteht nicht. Keine der enumerativ aufgezählten „Todsünden“ ist erfüllt.

Sofern die Kand. lediglich feststellen, dass der ggf. vorliegende § 315 c StGB jedenfalls auf Konkurrenzebene zurücktritt, ist dies vertretbar.

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113 StGB

Indem der A das Anhaltegebot der beiden Polizeibeamten missachtete, könnte er sich des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte hinreichend verdächtig gemacht haben.

a) Tatbestand

objektiver Tatbestand

Bei den beiden Polizeibeamten handelt es sich um zur **Vollstreckung berufene Amtsträger**.

Diese müssten eine entsprechende Diensthandlung vorgenommen haben. **Vollstreckungshandlung** ist eine Handlung, mit der ein bereits konkretisierter Staatswillen verwirklicht werden soll (→ gezielte hoheitliche Maßnahme zur Regelung eines Einzelfalls). Es muss sich um eine vollziehbare Maßnahme handeln. Unschädlich ist, wenn der Verwaltungsakt durch den Beamten erlassen und sofort vollstreckt wird. Eine Anhalteverfügung von Polizeibeamten im Straßenverkehr im Rahmen der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit ist eine Vollstreckungshandlung im Sinne des § 113 StGB (Fischer, aaO, § 113 Rn 7 a).

A müsste durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt dagegen Widerstand geleistet oder einen tätlichen Angriff verübt haben.

Widerstand leisten ist das – auch untaugliche oder erfolglose – Unternehmen den Amtsträger durch ein aktives Vorgehen zur Unterlassung der Vollstreckungshandlung als solche zu nötigen oder diese zu erschweren. Vorliegend könnte Widerstand durch **Gewalt** geleistet worden sein. Gewalt i.S.d. § 113 StGB ist nur vis absoluta und damit jedes unmittelbare Einwirken auf den Amtsträger mit dem Ziel, diesem den Beginn oder die Beendigung der

Vollstreckungsmaßnahme physisch unmöglich zu machen. Gewalt kann auch durch den Einsatz von Sachen wie die Motorkraft eines PKWs ausgeübt werden. Durch das direkte Zufahren auf die Polizeibeamten unter Beschleunigung des Fahrzeuges liegt eine Widerstandshandlung durch Einsatz von Gewalt. Die Beamten mussten, um ihr Leben/Leib zu retten, den Weg freigeben.

Weiter könnte ein **tätlicher Angriff** auf die Polizeibeamten vorliegen. Tätlicher Angriff ist eine in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen zielende Einwirkung, zur körperlichen Verletzung muss es nicht kommen. A fuhr in feindseliger Willensrichtung auf die Beamten zu, eine körperliche Schädigung der Beamten sogar den Tod des Beamten H hat er billigend in Kauf genommen (vgl. oben Ausführungen zum Tötungsvorsatz).

Subjektiver Tatbestand

A handelte **vorsätzlich**, es kam ihm gerade darauf an, der Anhaltweisung nicht zu folgen, um so der Identitätsfeststellung zu entgehen (vgl. oben Ausführungen zum Mordmerkmal „Verdeckung einer Straftat“).

Rechtmäßigkeit der Diensthandlung

Die Diensthandlung ist laut Bearbeiterhinweis rechtmäßig.

Die dogmatische Einordnung der Rechtmäßigkeit der Diensthandlung und damit wo die Prüfung des Abs. 3 im Deliktsaufbau anzusiedeln ist, ist umstritten (siehe dazu SK-Wolters Rn 22 mwN). Teilweise wird die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung als „unrechtskonstitutives Merkmal des Tatbestandes“ (vgl. Sch/Schr.-Eser, StGB, § 113 Rn 20), teilweise als Rechtfertigungsgrund, als objektive Strafwürdigkeitsvoraussetzung oder als eine modifizierte objektive Bedingung der Strafbarkeit (Wessels/Hettinger, Strafrecht BT 1, Rn 633) angesehen. Nach Sicht des LJPA empfiehlt sich, die Prüfung des § 113 Abs. 3 StGB im Anschluss an den Tatbestand als besonderen Punkt vorzunehmen, weil dieser Aufbau verdeutlicht, dass es nicht um das Erfolgs- und Handlungsunrecht geht. Andere Aufbaumöglichkeiten sind ebenso vertretbar. Da hier keine Irrtumsproblematik besteht, wirkt sich der dogmatische Streit nicht aus.

Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungs- oder **Schuldausschließungsgründe** sind nicht ersichtlich.

Besonders schwerer Fall, § 113 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 StGB

A könnte sich des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte im **besonders schweren Fall** hinreichend verdächtig gemacht haben.

Nr. 1: A müsste eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich geführt haben, um diese oder dieses bei der Tat zu verwenden. A verwendete zur Tatverwirklichung seinen Pkw. Hierbei könnte es sich um ein gefährliches Werkzeug im Sinne des § 113 Abs. 2 Nr. 1 StGB handeln. Die Definition des gefährlichen Werkzeugs entspricht der des § 244 StGB. Gefährliches Werkzeug ist jeder körperlicher Gegenstand, der nach der Art seiner Verwendung im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen (Fischer, a.a.O., § 244 Rn 15 mwN). Das ist bei einem Fahrzeug, mit dem in hoher Geschwindigkeit zielgerichtet auf Personen zugefahren wird, der Fall. A hat bewusst das Fahrzeug eingesetzt und war sich auch der möglichen Verletzungsfolgen bewusst, die er jedenfalls billigend in Kauf nahm.

Nr. 2: Wie oben bereits dargelegt, brachte A den H durch seine Handlung in die Gefahr des Todes, was er auch wusste und billigend in Kauf nahm, so dass insoweit auch das Regelbeispiel § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StGB vorliegt.

Zwischenergebnis

Hinreichender Tatverdacht liegt vor. Da A Widerstand gegenüber zwei eingesetzten Beamten leistete, hat er sich den Tatbestand des § 113 Abs. 1 StGB in zwei rechtlich zusammentreffenden Fällen hinreichend verdächtig gemacht. Das Regelbeispiel des besonders schweren Falls ist in beiden Fällen verwirklicht, in einem der beiden Fälle in zwei Alternativen.

versuchte gefährliche Körperverletzung, §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 u. 5, 22, 23 Abs. 1 StGB

A ist der versuchten gefährlichen Körperverletzung zum Nachteil des H gemäß §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5, 22, 23 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig. Ausweislich der vorangegangenen Ausführungen hatte A Tatentschluss, den H körperlich zu misshandeln und an der Gesundheit zu schädigen. Bei dem PKW handelt es sich in der konkreten Verwendung um ein gefährliches Werkzeug im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB, die Körperverletzungshandlung wollte er mittels einer das lebensgefährdenden Behandlung durchführen, § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB. Er hat unmittelbar angesetzt und handelte rechtswidrig und schuldhaft. Ein Rücktritt liegt nicht vor.

Sofern die Kand. lediglich feststellen, dass die ggf. vorliegende versuchte gefährliche Körperverletzung zN des H jedenfalls auf Konkurrenzebene zurücktritt, ist dies vertretbar.

Hinsichtlich KKin Heuer dürfte der Schädigungsvorsatz nicht nachweisbar sein. Diese stand am Fahrbahnrand und musste lediglich einen Schritt zur Seite treten, um sich

vollständig aus der Gefahrenzone zu begeben. Es ist nicht auszuschließen, dass A auf ein solches Verhalten vertraute (vgl. bereits oben).

vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr, § 316 Abs. 1 StGB

A ist ausweislich der Ausführungen unter 1. der vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr hinreichend verdächtig.

Fahren ohne Fahrerlaubnis, § 21 Abs. 1 StVG

A hat sich des Fahrens ohne Fahrerlaubnis, § 21 Abs. 1 StVG, hinreichend verdächtig gemacht (siehe Prüfung unter 1.).

Sofern Kandidaten einen hinreichenden Tatverdacht bezüglich eines unerlaubten Entfernens vom Unfallort prüfen, werden sie diesen zu verneinen haben. Es liegt bereits kein Unfall vor. Unfall ist jedes plötzliches Ereignis, durch das ein Mensch zu Schaden kommt oder ein nicht ganz belangloser Sachschaden verursacht wird (BGHSt 24, 383; Fischer, aaO, § 142 Rn 7). H blieb unverletzt, ein Sachschaden ist nicht eingetreten.

Konkurrenzen

A ist des versuchten Mordes, des vorsätzlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr, des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte im besonders schweren Fall in zwei rechtlich zusammentreffenden Fällen, der versuchten gefährlichen Körperverletzung, des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis sowie der vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr hinreichend verdächtig. Die versuchte gefährliche Körperverletzung tritt hinter den versuchten Mord zurück, ihr kommt kein eigener Unrechtsgehalt zu. Die übrigen Taten stehen in Tateinheit, § 52 StGB, zueinander.

Soweit mit dem Zufahren auf den H zugleich der Tatbestand der Nötigung erfüllt ist, ist § 113 StGB gegenüber § 240 StGB lex specialis und allein anzuwenden.

Zweiter Tatkomplex: Das Geschehen an der Haustür

1. Falsche Verdächtigung, § 164 Abs. 1 StGB

A könnte sich einer falschen Verdächtigung gemäß § 164 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

a) Tatbestand

Objektiver Tatbestand

Dazu müsste A einen anderen bei einer Behörde wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat verdächtigt haben.

Verdächtigen ist das Hervorrufen eines Verdachtes oder das Umlenken oder Verstärken eines bereits bestehenden Verdachtes (BGHSt 14, 246). Dies kann auch durch die ausdrückliche Behauptung von Tatsachen geschehen. Ausweislich der Bekundungen von KK Müller hat A nach Eröffnung des Tatvorwurfes, ihm und seinem Kollegen PHK Schmidt gegenüber behauptet, seine Lebensgefährtin habe an dem Abend seinen Bulli genutzt. Da das Fahrzeug als Tatmittel eindeutig festgestellt wurde, könnte die Behauptung dieser Tatsache geeignet sein, den (Anfangs-)Verdacht hervorzurufen, Vera Arglos sei die Fahrerin des Fahrzeuges gewesen und mit gesteigerter Geschwindigkeit auf den H und seine Kollegin zugefahren. Allerdings lag zu diesem Zeitpunkt bereits eine Zeugenaussage von drei Polizeibeamten vor, dass es sich bei dem Fahrer um einen Mann mit Glatze gehandelt hat, zudem war der Fahrer von einer Geschwindigkeitsmessanlage geblitzt worden. Auf diesem Bild ist A eindeutig zu erkennen. Aus den Bekundungen der Polizeibeamten ergibt sich zudem, dass zwischen der Fertigung des Fotos und der Tat ein Fahrerwechsel nicht möglich war.

Damit lagen der Polizei aussagekräftige Beweismittel vor. Unter Berücksichtigung kriminalistischer Erfahrung stellt die Behauptung des A, Vera Arglos sei den Bulli gefahren, keinen tatsächlichen Anhaltspunkt dar, der zu einer Einleitung eines Verfahrens gegen Vera Arglos führen könnte, zumal die Einlassung des A ersichtlich davon getragen war, den Verdacht von sich selber abzulenken.

Sollten Kand. eine Eignung zur Hervorrufung eines Verdachtes bejahen, müssen sie sich im Weiteren damit Auseinandersetzen, ob sich aus der Wertung des § 136 StPO und § 258 Abs. 5 StGB ergibt, dass sich ein leugnender Täter, welcher dabei den Verdacht auf eine andere Person lenkt (modifizierte Leugnen) sich durch dieses Verhalten der falschen Verdächtigung im Sinne des § 164 StGB strafbar machen kann (vgl. dazu Fischer, a.a.O., § 164 Rn 3a)

Zwischenergebnis

A ist einer falschen Verdächtigung, § 164 StGB, nicht hinreichend verdächtig

(versuchte) Strafvereitelung, §§ 258 Abs. 1, Abs. 4, 22, 23 StGB

Die Voraussetzungen des § 258 StGB liegen nicht vor. § 258 StGB setzt eine rechtswidrige Vortat einer **anderen Person** voraus. A ist kein tauglicher Täter.

Auf den persönlichen Strafausschließungsgrund des § 258 Abs. 5 StGB kommt es nicht an.

Zwischenergebnis

Im zweiten Tatkomplex liegt kein hinreichender Tatverdacht einer Straftat vor.

Dritter Tatkomplex: Geschehen auf der Polizeiwache

1. Beleidigung, § 185 StGB

A könnte sich der Beleidigung hinreichend verdächtig gemacht haben.

Da es sich bei dem Tatbestand der Beleidigung um einen Tatbestand handelt, welcher gemäß § 16 NJAVO nur in den Grundzügen vom Prüfungsstoff umfasst ist, ist eine umfassende Erarbeitung der angelegten Problematiken in der Tiefe wie sie im Prüfervermerk dargelegt sind von den Kand. nicht zu erwarten.

a) Strafantrag

Gemäß § 194 StGB wird die Beleidigung nur auf Antrag erfolgt, eine Ersetzung durch das besondere öffentliche Interesse ist nicht vorgesehen. Ein Antrag der Geschädigten KHKin Meier liegt ausdrücklich nicht vor.

Es könnte jedoch mit dem Antrag des Ltd PD Winter ein Strafantrag vorliegen. Gemäß § 194 Abs. 3 S. 1 StGB steht dem Dienstvorgesetzten bei Beleidigungen von Amtsträgern ein eigenes Antragsrecht zu. Bei KKin Meier handelt es sich um eine Amtsträgerin gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Weitere Voraussetzung ist, dass die Tat während der Ausübung des Dienstes oder in zeitlicher und örtlicher Beziehung zur Dienstaussübung erfolgt ist und zum Dienst in Beziehung stehen muss. Die Tat ist im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung erfolgt, der erforderliche Zusammenhang zum Dienst besteht. Dies war dem A auch unfraglich bewusst. Bei Ltd. PD Winter musste es sich um den Dienstvorgesetzten handeln. Dienstvorgesetzter ist die Person, die gegenüber dem Amtsträger ein dienstliches Weisungsrecht hat und für seine Personal- und Disziplinarangelegenheiten zuständig ist. Als Leiter der PI Hildesheim hat Ltd. PD Winter ein Weisungsrecht gegenüber KHKin Meier. Seine Zuständigkeit in Disziplinarsachen ist laut Bearbeiterhinweis zu unterstellen.

Ltd PD Winter hatte somit ein eigenes Antragsrecht. Die Dreimonatsfrist des § 77 b StGB ist eingehalten. Das Antragserfordernis ist erfüllt.

a) Objektiver Tatbestand

Objektiver Tatbestand

Dazu müsste A zunächst seine Missachtung, Geringschätzung oder Nichtachtung durch Äußerung eines herabsetzenden Werturteiles kundgetan haben. Der Äußerungsinhalt ist unter Berücksichtigung aller Begleitumstände zu ermitteln, insbesondere der Anschauung und Gebräuche der Beteiligten, der sprachlichen und gesellschaftlichen Ebene, auf der die Äußerung gefallen ist. Maßgebend ist, wie ein verständiger Dritter die Äußerung versteht (Fischer, a.a.O., § 185 Rn 8).

Die folgenden Ausführungen stammen aus einem Urteil des OLG Karlsruhe vom 19. Juli 2012 (1 (8) Ss 64/12, 1 (8) Ss 64/12 - AK 40/12), diese können in dieser Tiefe von den Kandidaten und Kandidatinnen nicht erwartet werden.

Lassen der sprachliche Zusammenhang und die Begleitumstände der inkriminierten Äußerung mehrere Deutungen zu, sind alle in Frage kommenden, nicht von vornherein fernliegenden alternativen Deutungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (BVerfGE 93, 266; BVerfG NJW 1990, 383; NJW 2001, 3613; NJW 2002, 3315; BayObLG NJW 2005, 1291). Dabei ist bereits hier bei der Prüfung und Bewertung der objektiven Tatbestandsmäßigkeit der Beleidigung der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs.1 Satz 1 GG) Rechnung zu tragen (BVerfG a.a.O.; vgl. auch KG NStZ 1992, 385 zu Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG). Lässt der durch Auslegung zu ermittelnde objektive Sinngehalt einer Äußerung eine Deutung zu, welche diese auch unter Beachtung und in Abwägung mit dem Ehr- und Achtungsanspruch des Betroffenen (Art. 2 Abs.1 i.V.m. Art.1 Abs.1 GG) unter den Schutzbereich des Art. 5 Abs.1 Satz 1 GG stellt und damit bereits die Tatbestandsmäßigkeit der Beleidigung entfallen lässt, ist dieser Deutung grundsätzlich der Vorzug zu geben (BVerfG a.a.O.; BayObLG a.a.O.).

Ausweislich der Niederschrift der Beschuldigtenvernehmung, deren Inhalt über eine Zeugenvernehmung der KHKin Meier in eine Hauptverhandlung eingeführt werden könnte, äußerte A in seiner Vernehmung: „A.C.A.B.!“. Die Buchstabenkombination "A.C.A.B." ist nach allgemeinem Erfahrungswissen die Abkürzung für die englischsprachige Parole "all cops are bastards" und – in deutscher Übersetzung - für die Parole "Alle Polizisten sind Bastarde" (OLG Stuttgart NStZ-RR 2009, 50; LG Stuttgart NStZ 2008, 633). Die Bezeichnung einer Person als "bastard" bzw. "Bastard" ist sowohl im deutsch- als auch im englischsprachigen Raum nach gängigem und allgemeinem Sprachgebrauch grundsätzlich und regelmäßig geeignet, diese Person als minderwertig und verachtenswert zu kennzeichnen und deren ethischen, personalen und sozialen Geltungsanspruch erheblich zu beeinträchtigen (OLG Stuttgart a.a.O.).

Zwar ist die Abkürzung weiterer Deutungen zugänglich wie zB „All colours are beautiful“ (Alle Farben sind schön), „all communists are beautiful“ (Alle Kommunisten sind schön) oder „Autonome Chaoten argumentieren besser“. Unter Berücksichtigung der Festnahme- und Vernehmungssituation, dem räumlichen Umfeld sowie der vorangegangenen Äußerung des A, passen die möglichen Deutungsmöglichkeiten jedoch nicht in die Situation. A.C.A.B. ist im vorliegenden Fall als „All Cops are Bastards“ zu verstehen. Es handelt sich hier um eine sich aufdrängende Deutungsmöglichkeit. Die anderen genannten Interpretationen sind im Vergleich fernliegend.

Eine (vertiefte) Auseinandersetzung mit den verschiedenen Ehrbegriffen (subjektiver Ehrbegriff, normativer Ehrbegriff, sozialer Ehrbegriff, dualistischer Ehrbegriff) ist an

dieser Stelle nicht erforderlich, weil alle Begriffe im Ergebnis zur Bejahung der Ehrverletzung führen.

Fraglich ist jedoch, ob die passive Beleidigungsfähigkeit vorliegt. Die Beleidigung richtet sich dem Wortlaut nach zunächst an alle Polizisten.

Die folgenden Ausführungen stammen ebenfalls aus dem bereits genannten Urteil des OLG Karlsruhe vom 19. Juli 2012.

Die persönliche Beleidigung einzelner oder mehrerer sowie möglicherweise auch aller zu einer bestimmten Personenmehrheit gehörender Personen kann auch in der Weise erfolgen, dass die ehrverletzende Äußerung ohne individuelle Benennung bzw. erkennbare Bezugnahme auf einen oder mehrere bestimmte Angehörige dieser Gruppe unter einer die Personenmehrheit treffenden Kollektivbezeichnung erfolgt. Voraussetzung für die Strafbarkeit einer solchen unter einer Sammelbezeichnung erfolgenden Beleidigung ist, dass sich die ehrkränkende Äußerung gegen eine deutlich aus der Allgemeinheit hervortretende, nach äußeren Merkmalen sozial abgrenzbare sowie hinreichend überschau- und individualisierbare Personengesamtheit richtet, dass also ein erkennbarer Bezug der Äußerung auf einen hinsichtlich der Individualität seiner Mitglieder hinreichend umgrenzten und überschaubaren Personenkreis besteht (BVerfGE 93, 266; BGHSt 2, 38; 11, 207; 19, 235; 36, 83; Lenckner/Eisele, StGB vor § 185 Rdn. 5 ff.; jew. m.w.N.). Eine derartige beleidigungsfähige Personenmehrheit stellt "die Polizei" als solche in ihrer Gesamtheit und als Inbegriff aller polizeilichen Einrichtungen und Aufgaben grundsätzlich nicht dar (BGH StV 1982, 222; BayObLG NJW 1990, 921; 1990, 1742).

Eine für die Annahme einer Beleidigung einzelner Polizeibeamter genügende Individualisierung und Konkretisierung liegt hingegen dann vor, wenn aus dem Inhalt und den Umständen der herabsetzenden Äußerung ein zeitlicher und örtlicher Zusammenhang mit einem bestimmten Vorkommnis erkennbar ist und/oder wenn aus dem Sinngehalt der Äußerung deutlich wird, dass eine persönlich, örtlich oder in sonstiger Weise hinreichend abgrenzbare Gruppe von Polizeibeamten - so etwa die Beamten eines bestimmten polizeilichen Einsatzes oder einer bestimmten polizeilichen Einrichtung - getroffen werden soll (BGH StV 1982, 222; BayObLG NJW 1990, 921; zur insoweit umfangreichen Kasuistik vgl. Lenckner/Eisele a.a.O. vor § 185 Rdnr. 8). Ob und inwieweit eine unter einer Kollektivbezeichnung erfolgende ehrkränkende Äußerung bezüglich einzelner oder aller zu der betroffenen Personenmehrheit gehörender Personen den Tatbestand der Beleidigung erfüllt, ist in streng objektiver Auslegung unter Berücksichtigung aller das Tatgeschehen im Einzelfall maßgeblich prägender Umstände zu bestimmen. Auch insoweit ist allein maßgebend, wie ein die

Gesamtumstände kennender verständiger und unbefangener Dritter die Äußerung nach ihrem objektivem Erklärungsinhalt zu verstehen hat. Auch insoweit haben Vorstellungen, Absichten und Motive des Täters, die nach außen nicht hervorgetreten sind, außer Betracht zu bleiben (BayObLG NJW 1990, 921 m.w.N.).

Bei der Bewertung, ob und inwieweit eine unter einer Kollektivbezeichnung abgegebene herabsetzende Äußerung hinsichtlich einzelner oder aller Angehöriger des Kollektivs den objektiven Tatbestand der Beleidigung erfüllt, ist - ebenso wie bei der Auslegung des objektiven Erklärungsinhalts der Äußerung selbst - dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) und dessen wertsetzender Bedeutung als konstituierendes Freiheitsrecht Rechnung zu tragen (BVerfGE 93, 266). Auch insoweit ist eine die objektive Tatbestandsmäßigkeit der Beleidigung entfallen lassenden Deutungsvariante grundsätzlich und regelmäßig der Vorzug zu geben. (BVerfG a.a.O.; BayObLG NJW 2005, 1291).

Es ist demnach zu prüfen, ob KHKin Meier als vernehmende Beamtin von A nach den geschilderten Voraussetzungen als Einzelperson unter einer Kollektivbezeichnung beleidigt sein könnte. Die herabsetzende Äußerung wurde direkt gegenüber der einzig anwesenden vernehmenden Polizeibeamtin geäußert. Die Umstände legen nahe, dass sich die Äußerung auf die vernehmende Polizeibeamtin bezieht. Die Durchführung der Vernehmung in Verbindung mit ihrer Eigenschaft als Polizeibeamtin hebt sie eindeutig aus der Allgemeinheit der übrigen Polizeibeamte heraus. Der Beschuldigte hat die Abkürzung in der direkten Vernehmungssituation gegenüber KHKin Meier geäußert und damit zum Ausdruck gebracht, dass sich die in ihr verkörperte Äußerung gegen sie richtet.

Anzeichen für politische Motivation des A lassen sich dem Sachverhalt nicht entnehmen.

subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich gehandelt haben. Aufgrund der Gesamtumstände in denen A diese Abkürzung bewusst platziert und diese gegen die Polizeibeamtin gerichtet hat, insbesondere unter der Berücksichtigung, dass er vorher ebenfalls abfällige Äußerungen tätigte, ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass diesem die Bedeutung bewusst war und er diese bewusst eingesetzt hat um die KKin Meier in ihrer Ehre herabzusetzen.

Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte rechtswidrig und schuldhaft. Insbesondere liegt der Rechtsfertigungsgrund des § 193 StGB, Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht vor.

Soweit dies für das Hochhalten von Bannern mit der Aufschrift „A.C.A.B.“ bei von Kundgebungen teilweise diskutiert wird, weil es sich um ein von der Meinungsäußerung gedecktes Verhalten handeln könnte (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 19. Juli 2012 – 1 (8) Ss 64/12, 1 (8) Ss 64/12 - AK 40/12 mwN), ist dies im vorliegenden Fall mit der direkten Ansprache einer einzelnen Polizeibeamtin ohne weiteren politischen Bezug auszuschließen.

Zwischenergebnis

A ist der Beleidigung hinreichend verdächtig.

Konkurrenzen

Die Beleidigung steht in Tatmehrheit, § 53 StGB, zu den im ersten Tatkomplex bejahten Tatbeständen.

Prozessrechtliches Gutachten

I. Anklageerhebung

Die Straftat nach § 211, 22, 23 StGB begründet gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 4 GVG die Zuständigkeit des Schwurgerichts. Örtlich zuständig ist das Landgericht Hildesheim, § 7 StGB.

Besonders aufmerksame Kand. könnten darauf hinweisen, dass bei der Übersendung an das Gericht Ausführungen zu § 76 Abs. 2 GVG nicht erforderlich sind, weil das Schwurgericht immer mit drei Berufsrichtern besetzt ist.

Untersuchungshaft

Mit Anklageerhebung ist zugleich die Fortdauer der Untersuchungshaft zu prüfen und ein entsprechender Antrag zu stellen. Da nach dem Ergebnis der Ermittlungen die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass A die ihm zur Last gelegten Taten begangen hat, kann ein dringender Tatverdacht nach § 112 Abs. 1 S. 1 StPO angenommen werden (s. Meyer-Goßner, a.a.O., § 112 Rn. 5). Neben dem dringenden Tatverdacht müsste ein Haftgrund vorliegen.

In Betracht kommt Fluchtgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO, wenn es also nach Würdigung der Umstände des Falles wahrscheinlicher ist, dass sich der Beschuldigte dem Strafverfahren entzieht, als sich ihm zur Verfügung zu halten (Meyer-Goßner, a.a.O., § 112 Rn. 17). Auch wenn die Straferwartung allein die Fluchtgefahr nicht begründen kann (Meyer-Goßner, a.a.O., § 112 Rn. 24), dürfte eine Straferwartung von mindestens 8 Jahren Freiheitsstrafe realistisch sein und einen erheblichen Fluchtanreiz darstellen. Dazu kommen die beiden zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen mit deren Widerruf zu rechnen ist. Zwar lebt A in einer festen Beziehung, jedoch sind seine wirtschaftlichen Verhältnisse eher

ungesichert. Seiner selbständigen Tätigkeit kann er faktisch mangels Führerschein nicht (mehr) nachgehen.

Sofern man das Vorliegen der Fluchtgefahr verneint, wird § 112 Abs. 3 StPO zu prüfen sein. A ist einer Katalogtat des § 112 Abs. 3 StPO, nämlich des versuchten Mordes, dringend tatverdächtig. § 112 Abs. 3 StPO erfasst die genannten Taten auch dann, wenn sie im Versuchsstadium stecken geblieben sind (Meyer-Goßner, a.a.O., § 112 Rn 36). Der Wortlaut lässt eine Anordnung der Untersuchungshaft ohne Vorliegen eines Haftgrundes nach Absatz 2 zu. Dies stellt nach absolut h.M. einen Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip dar. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 19, 342 ff.) ist eine verfassungskonforme Auslegung geboten. Es besteht keine „Automatik der Haft“, sondern der Haftbefehl soll nur zulässig sein, wenn Umstände vorliegen, die die Gefahr begründen, dass ohne Festnahme des Beschuldigten die alsbaldige Aufklärung und Ahndung der Tat gefährdet sein könnte oder eine nach nicht mit bestimmten Tatsachen belegbaren, aber nach den Umständen des Falles eine nicht auszuschließende Flucht- oder Verdunkelungsgefahr oder die ernstliche Befürchtung, dass der Täter weitere Taten ähnlicher Art begehen werde, bestehe (Meyer-Goßner, a.a.O., § 112 Rn 36 ff. m.w.N.). Dies führt dazu, dass die strengen Anforderungen des § 112 Abs. 2 StPO nicht im vollen Umfang greifen. Unter Berücksichtigung dessen reichen die oben gemachten Ausführungen zu Fluchtgefahr jedenfalls als begründende Tatsachen aus. Umstände, die dem Fluchtanreiz entgegenstehen, sind nicht im ausreichenden Maße vorhanden.

Im Hinblick auf die Schwere der Vorwürfe ist die Untersuchungshaft auch verhältnismäßig, § 112 Abs. 1 S. 2 StPO.

Termin für die Sechsmonatsprüfung nach § 121 StPO ist 04.10.2015.

Notwendige Verteidigung

A wurde durch den Ermittlungsrichter bereits eine Pflichtverteidigerin beigeordnet. Es besteht aus mehreren Gründen ein Fall der notwendigen Verteidigung. Es handelt sich in zwei Fällen um ein Verbrechen, § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO, der Beschuldigte befindet sich in Untersuchungshaft, § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO und die Hauptverhandlung findet vor dem Landgericht statt, § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO.

Fraglich ist, ob eine Zurücknahme der erfolgten Bestellung der Pflichtverteidigerin zu beantragen ist.

Dies könnte sich bereits daraus ergeben, dass sich nunmehr ein Wahlverteidiger für den A legitimiert hat. Gemäß § 143 StPO ist die Bestellung zurückzunehmen, wenn ein Wahl-

verteidiger beauftragt wurde und dieser die Wahl annimmt. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn ein unabweisbares Bedürfnis für das Fortführen einer Pflichtverteidigung besteht. Dies kann sich etwa daraus ergeben, wenn ersichtlich ist, dass die Wahlverteidigung nicht für das ganze Verfahren erstrebt wurde bzw. diese wegen Mittellosigkeit des Mandanten nicht gesichert ist, dass eine rechtsmissbräuchliche Verdrängung des bisherigen Pflichtverteidigers beabsichtigt war, oder dass mit der Wahlverteidigung verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden sollten. A verfügt – ausweislich der glaubhaften Bekundungen der Vera Arglos – nicht über ausreichende finanzielle Mittel zur Zahlung eines Wahlverteidigers. Die Wahlverteidigung ist somit nicht bis zum Abschluss des Verfahrens gesichert. Dies ergibt sich auch daraus, dass der Verteidiger seine eigene Beordnung beantragt. Ziel ist offenbar eine Verdrängung der bisherigen Pflichtverteidigerin.

Ein Wechsel wäre dann zulässig, wenn der Beschuldigte und beide Verteidiger damit einverstanden sind, dadurch keine Verfahrensverzögerungen eintreten und keine Mehrkosten entstehen. Die Pflichtverteidigerin ist vorliegend jedoch einer Auswechslung entgegen getreten, so dass ein einvernehmlicher Wechsel nicht in Betracht kommt.

Es könnten jedoch die Voraussetzungen für eine Entpflichtung aus wichtigem Grund vorliegen. Dieser Entpflichtungsgrund ist gesetzlich nicht normiert, aber nach ganz h.M. (über § 138 a StPO hinaus) zulässig, wenn Umstände vorliegen, die den Zweck der Pflichtverteidigung dem Beschuldigten einen geeigneten Beistand zu sichern und den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten ernsthaft gefährden. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen dem Beschuldigten und dem Pflichtverteidiger endgültig und nachhaltig erschüttert ist und deshalb zu besorgen ist, dass die Verteidigung objektiv nicht (mehr) sachgerecht geführt werden kann (Meyer-Goßner, a.a.O., § 143 Rn 5). Ob eine endgültige und nachhaltige Erschütterung des Vertrauensverhältnisses vorliegt, bestimmt sich vom Standpunkt eines vernünftigen und verständigen Beschuldigten aus. Erforderlich ist eine Unzumutbarkeit der weiteren Verteidigung. Es wird vorgetragen, dass die Pflichtverteidigerin nicht ihren Beistandspflichten nachgekommen ist, weil sie den Beschuldigten nicht alsbald aufgesucht habe, mithin bis zum 09.04.2015 keinen Kontakt aufgenommen habe. Die Pflichtverteidigerin trägt vor, sie habe am Tag nach der Haftbefehlsverkündung, mithin am 06.04.2015, Kenntnis von der Bestellung erhalten. Sie habe umgehend bei der Staatsanwaltschaft einen Termin zur Akteneinsicht vereinbart und den Beschuldigten angeschrieben, dass sie ihn nach erfolgter Akteneinsicht am 13.04.2015 aufsuchen werde. Dieses Schreiben wurde am 06.04.2015 bei der JVA abgegeben, so dass A spätestens am 07.04.2015 Kenntnis von diesem Schreiben erhalten haben wird. Gründe an dieser Darstellung zu zweifeln bestehen nicht. In der übrigen Zeit war die Verteidigerin in ganztägigen Sitzungen gebunden. Sie besuchte den Beschuldigten am ersten ihr möglichen

Termin. Zwischen Kenntnis der Pflichtverteidigung und Besuch lag eine Woche in der bereits eine schriftliche Kontaktaufnahme erfolgte. Eine unzulässige Verzögerung, welche es aus Sicht eines verständigen Beschuldigten rechtfertigen würde, nicht mehr an eine ordnungsgemäße Verteidigung zu glauben, liegt hierin nicht.

Die Akte ist mit dem Antrag an das Gericht zu übersenden, dem Antrag des Wahlverteidigers nicht stattzugeben.

Mitteilungspflichten

Das den Haftbefehl erlassende Gericht ist von der Anklageerhebung zu benachrichtigen, weil die Haftkontrolle gemäß §§ 125 Abs. 2, 126 Abs. 2 StPO auf das Gericht übergeht, das nach Erhebung der öffentlichen Klage mit der Sache befasst ist.

Gemäß Mistra Nr. 13 sind zudem Mitteilungen an das jeweils Bewährungsaufsichtsführende Gericht zum dortigen Aktenzeichen erforderlich.

Zudem sollte der JVA eine Abschrift der Anklage übersandt werden (Nr. 7 Abs. 2 UVollzO). Diese erhält so Kenntnis vom Stand des Ermittlungsverfahrens und wird über die Zuständigkeitsänderung hinsichtlich der Haftkontrolle unterrichtet.

isolierte Sperrfrist, § 69 a Abs. 1 S. 3 StGB

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer isolierten Sperre nach § 69 a Abs. 1 S. 3, liegen vor. A hat sich (weiterhin) als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen.

Einziehung

Besonders aufmerksame Kand. prüfen die Einziehung des VW Bulli als Tatmittel gemäß § 74 StGB.

Teileinstellung

Bezüglich des Geschehens an der Haustür ist das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. Ein Einstellungsbescheid, §§ 171, 172 StPO ist nicht erforderlich, weil die Ermittlungen von Amts wegen erfolgten.

Eine Einstellungsnotice an den Beschuldigten kann unterbleiben, weil Anklage im Übrigen erfolgt.

Ob eine Einstellungsnotice bei einer Teileinstellung erforderlich ist, wird in der Praxis nach Einzelfall entschieden (vgl. Hegmanns, Das Arbeitsgebiet des Staatsanwaltes, 3. Aufl., 2003). Es ist üblich auf die Einstellungsnotice zu verzichten, wenn der Umfang des noch übrigen Vorwurfes und damit die Tatsache der teilweisen Nichtverfolgung für den Beschuldigten aus einer zeitgleich erhobenen Anklage ohnehin deutlich genug zu erkennen ist.

C. Praktischer Teil / Anklageschrift

An dem im Gutachten gefundenen Ergebnis hat sich sodann die Anklageschrift als praktischer Teil der Bearbeitung zu orientieren.

Die Fertigung des Teileinstellungsbescheides ist laut Bearbeitervermerk erlassen.

Zeittabelle zur Übersicht

04.04.2015	Geschehen auf der Braunschweiger Straße
05.04.2015	Aufsuchen des Beschuldigten an seiner Wohnanschrift Blutentnahme im AMEOS-Klinikum Beschuldigtenvernehmung Erlass und Verkündung des Haftbefehls
06.04.2015	Befragung von Vera Arglos
07.04.2015	Vermerk zu den Ausführungen des Sachverständigen
08.04.2015	Übersendung der Ermittlungsakte an StA Hildesheim
13.04.2015	Schreiben des RA Retlof
16.04.2015	Bearbeitungszeitpunkt